Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019

Liegenschaft Bruderholzallee 170 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis **P191394**

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Bruderholzallee 170 in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
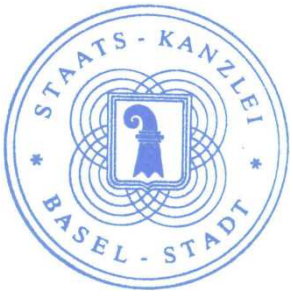
Begründung
Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an die Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt: Im konkreten Fall sind hier namentlich der an der Westseite geplante zonenkonforme Anbau anstelle des jüngeren Garagenanbaus sowie der Ausbau des Dachgeschosses zu nennen, die zu einer Vergrösserung des bestehenden Volumens führen. Mit Vertragsunterzeichnung verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung. Gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Bruderholzallee 170 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen geschichtlichen, architektonischen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.